

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 5. März 2023 — UJ u. a./Kommission**(Rechtssache T-120/23)**

(2023/C 134/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien*Kläger:* UJ zwölf weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- der Entscheidungen vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit denen die Kläger nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO AD/380/19-AD9 aufgenommen wurden;
- der Entscheidungen vom 7. Juli 2022 aufzuheben, mit denen der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 für die Kläger UJ, UL, UM und UU zurückgewiesen wurde;
- der Entscheidungen der Anstellungsbehörde vom 5. November 2022 aufzuheben, die stillschweigend ergangen seien, nachdem das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) auch nach über vier Monaten nicht entschieden habe, und mit denen die von den Klägern gemeinsam nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde, sowie
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (englisch und französisch) als ihrer Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung ihrer Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis ihrer Prüfungen durch das Niveau ihrer Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Keine von ihnen habe die schriftlichen Prüfungen wiederholt, bei denen der Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei. Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Auswahlausschuss nicht im Voraus die Richtigkeit der im Talentfilter enthaltenen Angaben überprüft habe.
3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte), weil die Kläger vor der Einlegung ihrer Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung ihres Ausschlusses vom Auswahlverfahren hätten Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss in die Reserveliste nicht mindestens doppelt so viele Bewerber aufgenommen habe, wie Dienstposten ausgeschrieben gewesen seien.

5. Das Auswahlverfahren verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit, soweit die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zugelassen habe, aber gleichwohl für AD 9 eingeschriebene Bewerber von Amts wegen in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des fehlenden „Shadowing“ des Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 8. März 2023 — VA/Kommission

(Rechtssache T-123/23)

(2023/C 134/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: VA (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des PMO vom 11. Mai 2022 aufzuheben, nach der er ab dem 1. Juli 2021 kein Recht mehr auf Erhalt der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage hat und somit der Steuerfreibetrag im Zusammenhang mit der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder aufgehoben wird;
- die Entscheidung des PMO.1 vom 13. Juni 2022 aufzuheben, mit der die Rückforderung eines Betrags von 3 500 Euro in Anwendung des Art. 85 des Statuts angekündigt wird;
- die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Entschädigung von 2 441,84 Euro zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen die Entscheidung vom 11. Mai 2022 wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begriffe unterhaltsberechtigtes Kind und Besuch einer Schule, die dem Kläger einen Anspruch darauf verschaffen, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und die Erziehungszulage bis zum Ende des Schuljahrs zu erhalten.
2. Ungleichbehandlung durch das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) von Kindern, die ihre Prüfung im ersten Termin bestehen und denen, die im zweiten Termin bestehen.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Die Klage gegen die Entscheidung vom 13. Juni 2022 wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der Kläger habe Anspruch auf Erhalt der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage für seine Tochter für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2021.
 2. Hilfsweise: Die Zahlung von 3 500 Euro habe einen Grund gehabt und sei nicht unrechtmäßig. Und selbst unter der Annahme, dass diese Zahlung unrechtmäßig gewesen sei, sei davon auszugehen, dass er keine Kenntnis von der Unrechtmäßigkeit der Zahlung gehabt habe und dass jedenfalls die Unrechtmäßigkeit keineswegs offensichtlich gewesen sei, weshalb er berechtigterweise habe annehmen dürfen, dass die Zahlung rechtmäßig gewesen sei.
-